

Kooperationsvereinbarung

zwischen

Hospizdienst

und

Klinik

Präambel

Die Palliativversorgung zielt darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Unterschiedliche weltanschauliche, spirituelle und religiöse Einstellungen sowie Lebensstile und Kulturen werden respektiert.

Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen. Dies schließt Tötung auf Verlangen und Beihilfe zur Selbsttötung aus.

Aufgabe des Krankenhauses ist es auch, Patientinnen und Patienten, die in ihrem Haus versorgt werden, am Lebensende eine umfassende Versorgung und Begleitung anzubieten.

Der ambulante Hospizdienst berät und begleitet schwerstkranken Menschen, ihre Angehörigen und die entsprechenden fachlichen Dienste im ambulanten Bereich. Er betrachtet Leben und Sterben als einen Prozess, der körperliche, seelische, soziale und spirituelle Dimensionen beinhaltet. Das Ziel ist, Leiden nicht zu verlängern, Leben nicht zu verkürzen und das Sterben zuzulassen.

Ziele der Kooperationsvereinbarung

Die Kooperationspartner sehen sich einem hohen Standard palliativer Versorgung im Rahmen ihrer Ressourcen und Möglichkeiten verpflichtet.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung wird die bisherige positive Zusammenarbeit vertieft und verbindlich gestaltet. Den Patienten soll ein fachlich gut betreutes und selbst bestimmtes Sterben in ihrer vertrauten Umgebung ermöglicht werden. Dazu gehört, dass Aufnahmen aus dem ambulanten Bereich gut vorbereitet, weitere Krankenhausaufenthalte für sie nach Möglichkeit vermieden werden sowie eine ausreichende und zweckmäßige Versorgung der Patienten nach der Entlassung aus dem Klinikum rechtzeitig sichergestellt werden.

Ziel ist weiterhin, dass auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs. 2 SGB V bei Bedarf ehrenamtliche Hospizhelfer im Klinikum tätig werden können.

Pflichten der Kooperationspartner

1. Die Kooperationspartner arbeiten vertrauensvoll zum Wohle des schwerkranken Menschen und seiner Angehörigen zusammen. Die Unterstützung und Begleitung erfolgt nur, wenn die Betroffenen dies wünschen.
2. Wenn für den Patienten nach seiner Entlassung aus dem Klinikum eine spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV), ambulante Hospizbegleitung und / oder stationäre Aufnahme im Hospiz erforderlich ist, stimmen sich die Kooperationspartner unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen patientenbezogen ab und kommunizieren offen miteinander. Die vor und nach der Entlassung erforderlichen Maßnahmen werden aufeinander abgestimmt. Dabei holt das Klinikum im Vorfeld die Zustimmung des Patienten und seiner Angehörigen zum Datenaustausch ein und übernimmt die Information des weiter betreuenden Vertragsarztes.
3. Abs. 2 gilt sinngemäß für Datenaustausch bzgl. der Patienten, die im Rahmen einer ambulanten Betreuung aufgrund ihres Gesundheitszustandes zur stationären Behandlung im Klinikum aufgenommen werden.
4. Die Zusammenarbeit bzgl. der Ehrenamtlichen umfasst folgende Schritte, die von den Partnern erbracht und eingehalten werden:
 - Im Rahmen der Kooperation vermittelt der Ambulante Hospizdienst qualifizierte und auf ihre Eignung geprüfte Ehrenamtliche, die Begleitungen und Sitzwachen (v.a. in Sterbephasen) übernehmen, soweit Ressourcen dafür vorhanden sind. Die Hospizhelfer sind versichert und erhalten Fahrtkostenerstattung. Sie können kostenlos an Praxisbegleitung, Fortbildung und ggf. Supervision teilnehmen. Die fachliche Verantwortung verbleibt bei der Einsatzleitung des Hospizdienstes..
 - Die Klinik informiert bei Bedarf Patientinnen/Patienten über die Möglichkeiten allgemeiner oder spezialisierter ambulanter oder auch stationärer Hospiz- und Palliativversorgung im Krankenhaus oder bei Rückkehr in die Häuslichkeit oder die stationäre Pflegeeinrichtung. Der Hospizdienst stellt dafür Informationsmaterial zur Verfügung.
 - Der gem. § 39a Abs. 2 SGB V geförderte Ambulante Hospiz- und Palliativberatungsdienst übernimmt die Begleitung von Patientinnen und Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden, sofern eine solche Begleitung von Seiten der Patientin/des Patienten gewünscht wird und von dem Hospizdienst eine geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterin/ein geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die einzelne Begleitung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann.
5. Die Kooperationspartner organisieren ggf. gemeinsame Fortbildungen zu den Themenbereichen Begleitung und Betreuung schwerstkranker und sterbender Menschen.

Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich,

1. nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben und diese weder unzulässig zu speichern, zu ändern, noch unberechtigt an Dritte weiterzugeben;
2. dass haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hospizdienstes, behandelnde Ärztinnen/Ärzte, Pflegepersonal, Sozialdienst, Seelsorger sowie weitere an der Versorgung und Begleitung beteiligte Personen der Vertragspartner sich gegenseitig auf der Basis der abgegebenen Einwilligungserklärung der jeweiligen Patientinnen und Patienten die für die Begleitung und Betreuung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen und alle Daten weitergeben, die für die Begleitung und Betreuung erforderlich sind.

Rahmenvereinbarungen

1. Die Kooperationspartner tragen ihre Kosten jeweils selbst und haften selbst für die von ihnen jeweils verursachten Schäden.
2. Verursachen Hospizhelfer im Rahmen ihres Einsatzes einen Schaden an einer Person oder an einer Sache, sind sie über die Vereinshaftpflichtversicherung abgesichert. Erleiden Hospizhelfer einen Schaden, sind sie über die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die vereinbarten Tätigkeiten. Sollte sich die Situation vor Ort verändern und damit der Auftrag, muss das Tätigkeitsprofil neu vereinbart werden. Hospizhelfer dürfen nicht über ihren Auftrag hinaus auf Veranlassung von Klinik-Mitarbeitern tätig werden.
3. Das Recht der Palliativpatienten auf die freie Wahl des Leistungsanbieters wird durch diese Vereinbarung nicht beschränkt. Den Kooperationspartnern steht es frei, mit anderen Leistungserbringern Kooperationsvereinbarungen bzgl. der Betreuung der Palliativpatienten abzuschließen. Die Übernahme und Durchführung einer Begleitung aus diesem Kooperationsvertrag erfolgt unentgeltlich. Die Vertragsparteien dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
4. Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung aller Vorgänge, die ihnen im Laufe der Zusammenarbeit bekannt werden. Dies gilt während und nach der Beendigung der Kooperation.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz bleiben unberührt.

Allgemeine Bestimmungen

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft und wird unbefristet geschlossen.

Jeder Kooperationspartner kann die Kooperationsvereinbarung mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Schwere Verstöße gegen diese Kooperationsvereinbarung können zu einer sofortigen Kündigung führen.

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand aus dieser Kooperationsvereinbarung ist München.

München, den _____

München, den _____